



Schmidt, Daniel Peter

Kommentare in sozialen Medien als Anstandsverletzung. Was darf die örtliche Sicherheitspolizei? Ein Beitrag anlässlich VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0110-6

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4/2019), 53-60.

doi: 10.7396/2019_4_E

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Schmidt, Daniel Peter (2019). Kommentare in sozialen Medien als Anstandsverletzung. Was darf die örtliche Sicherheitspolizei? Ein Beitrag anlässlich VwGH 19.12.2018, Ra 2018/03/0110-6, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 53-60, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2019_4_E.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2019

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 02/2020

Kommentare in sozialen Medien als Anstandsverletzung

Was darf die örtliche Sicherheitspolizei?
Ein Beitrag anlässlich VwGH 19.12.2018,
Ra 2018/03/0110-6

Postings in sozialen Medien, in denen Personen öffentlich herabgewürdigt werden, stellen alle drei Staatsgewalten gleichermaßen vor neue Herausforderungen. In seinem Erkenntnis vom 19.12.2018 qualifizierte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) diese als Anstandsverletzung im Sinne landesrechtlicher Bestimmungen und bejahte zudem die Zuständigkeit der örtlichen Sicherheitspolizei gem Art 15 Abs 2 iVm Art 118 Abs 2 Bundesverfassungsgesetz (B-VG). Der vorliegende Beitrag nimmt dieses Judikat zum Anlass, um – ausgehend von den historischen Anfängen – das bestehende Mosaik von Abgrenzungsfragen zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei im Lichte gegenwärtiger Herausforderungen, wie dem Tatort „Soziales Medium“, auf den Prüfstand zu stellen. Neben einem Ausblick auf die durch die VwGH-Rsp sich nun ändernde Verwaltungspraxis werden abschließend daraus resultierende legislative Reformvorschläge präsentiert.



DANIEL PETER SCHMIDT,
*Studienassistent am Institut für
Österreichisches und Europäisches
Öffentliches Recht der Wirtschafts-
universität Wien.*

I. DER AUSGANGSFALL

Der Beschuldigte, wohnhaft in einer Gemeinde in Tirol, veröffentlichte in einer unadministrierten Facebook-Gruppe¹ mit insgesamt 12.176 Mitgliedern mehrere Postings, in denen sowohl Richter als auch Staatsanwälte verbal herabgewürdigt wurden. Daraufhin verhängte die sachlich und örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mittels Straferkenntnis Geldstrafen von jeweils € 50, da sie die fragliche Person in fünf Fällen für schuldig erkannte, gegen § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz (Verletzung des öffentlichen Anstands) verstoßen zu haben. Begründend führte die Behörde aus, dass ein grober Verstoß gegen den öffentlichen Anstand vorliege, da die fraglichen Postings von mehreren Personen wahrgenommen werden konnten und zumindest auch einmal „geliked“ wurden.

Das angerufene Landesverwaltungsgericht (LVwG) Tirol verfügte die Einstellung des Verfahrens gem § 45 Abs 1 Z 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG).

Dabei verwies es auf die ständige Rechtsprechung (stRsp) des VwGH, in der dieser für die Erfüllung des Tatbestandes der Verletzung des öffentlichen Anstandes a) ein Verhalten, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und b) einen groben Verstoß gegen Pflichten, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat, fordert.² Während das LVwG das erste Erfordernis bejahte, erachtete es das inkriminierende Verhalten als nicht „öffentlich“, da kompetenzrechtliche Überlegungen dies ausschließen würden. So wurde der fragliche § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz im Rahmen der ausschließlichen Kompetenz der

Landesgesetzgeber gem Art 15 Abs 1 B-VG erlassen und ist seinem Inhalt nach gem Art 15 Abs 2 B-VG auf Vorfälle, deren Hintanhaltung im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden, beschränkt.³ Damit einhergehend müsste somit auch das Tatbestandsmerkmal der „Öffentlichkeit“ auf die jeweilige örtliche Gemeinschaft beschränkt werden. Bei einer unadministrierten Facebook-Gruppe sah das LVwG dies gerade nicht als gegeben an, da keine Beschränkung auf eine örtliche Gemeinschaft stattfindet.

II. DAS ERKENNTNIS DES VwGH

Der als Rechtsmittelinstanz zuständige VwGH verwies hinsichtlich der aufgeworfenen kompetenzrechtlichen Fragestellung auf die stRsp des VfGH, laut der Art 15 Abs 2 B-VG in seinem Inhalt durch Art 10 Abs 1 Z 7 und Art 118 Abs 2 B-VG begrenzt ist.⁴ Somit hat die Abgrenzung zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei nach jenen Parametern zu erfolgen, die auch den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden konstituieren.⁵ Unzutreffend wäre es nun, das Vorliegen einer Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei allein deshalb zu verneinen, weil ein den Anstand verletzender Kommentar auf einer öffentlichen Seite eines sozialen Mediums über das Gebiet der örtlichen Gemeinschaft hinaus gelesen werden kann. Jedoch erweist sich auch der Umkehrschluss, dass das Absenden eines Postings innerhalb des Gemeindegebiets zuständigkeitsbegründend wirke, als unzulänglich.

Entscheidend ist im Lichte der Ausführungen des VwGH vielmehr, ob durch das fragliche Posting a) das überwiegende Interesse der Gemeinde berührt wird und b) die Gemeinde die in Frage stehende An-

gelegenheit innerhalb ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgen kann.

Auf Tatbildebene bestätigte der VwGH die Qualifikation der Tathandlung als Anstandsverletzung und bejahte die einzelnen Elemente (Verletzung anerkannter Grundsätze der Schicklichkeit sowie Öffentlichkeit der Tatbegehung) unter Verweis auf seine stRsp.⁶

Da sich somit die Rechtsansicht des LVwG als nicht zutreffend erwies, wurde das angefochtene Erkenntnis gem § 42 Abs 2 Z 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

III. DIE RELEVANTEN PROBLEMKREISE IM ÜBERBLICK

Der dem gegenständlichen Judikat zu Grunde liegende Sachverhalt exponiert eine nicht unerhebliche Schwachstelle der verwaltungsstrafrechtlichen Systematik bei der Verfolgung von Verstößen gegen die in der Öffentlichkeit anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit (Anstandsverletzungen). Potentiell tatbestandsrelevantes Verhalten, das eine über die örtliche Gemeinschaft hinausgehende Öffentlichkeit trifft, wäre auf Grund der Vorgaben des Art 15 Abs 2 B-VG nicht als Anstandsverletzung zu qualifizieren. Gleichzeitig stellen aber gewisse Verhaltensweisen auf Grund der bisherigen höchstgerichtlichen Judikatur⁷ in jedem Fall eine Anstandsverletzung dar. Dieser Zirkelschluss würde letztendlich zur Straffreiheit des inkriminierenden Verhaltens führen.

Zugleich erweist sich auch die (Vor-) Frage nach der rechtlichen Qualifikation der Tathandlung „verbale Herabwürdigung von Personen mittels Postings in sozialen Medien“ als diffizil. Hierfür sind jedoch die Vorgaben des Art 15 Abs 2 B-VG nicht heranzuziehen.⁸ Eingangs gilt es, entweder die Weiche in Richtung Kriminalstrafrecht oder subsidiär⁹ in Richtung Verwaltungs-

strafrecht zu stellen. Innerhalb des Verwaltungsstrafrechts bedingt schlussendlich die bundesverfassungsrechtliche Kompetenzverteilung¹⁰ entweder die Anwendung bundesrechtlicher oder entsprechender landesverfassungsgesetzlicher¹¹ Regelungen. Betrachtet man nun die gegenständlichen Sachverhaltselemente, wird in jedem Fall deutlich, dass den fraglichen Kommentaren nicht nur eine herabwürdigende Wirkung innewohnt, sondern dass gerade diese Wirkung auch in einer gewissen Weise „öffentlich“ zu Tage getreten sein muss, wenn sie von anderen Personen wahrgenommen werden konnte. Im Lichte dieser Tatbildskizze erscheint prima facie sowohl die Anwendung des § 81 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) (Störung der öffentlichen Ordnung) als auch des § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz (Verletzung des öffentlichen Anstandes) denkmöglich.

IV. ANALYSE

Das Verhältnis der im Bereich der Sicherheitsverwaltung einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen zueinander bedarf im Besonderen mit Blick auf die hier gegenständliche Abgrenzungsfrage einer näheren rechts-historischen Betrachtung. Die Stammfassung des B-VG Bundesgesetzblatt (BGBl) 1920/1 übertrug die sicherheitspolizeilichen Agenden in ihrer Gesamtheit in den Zuständigkeitsbereich der Länder.¹² In den folgenden Jahrzehnten wurde diese legislative und exekutive Vormachtstellung der Länder jedoch im Zuge mehrerer Novellen (va BGBl 1974/44; BGBl 1962/205; BGBl 1929/392) sukzessive zu Gunsten des Bundes zurückgebaut.

Den Anfang machte dabei die Novelle im Jahr 1929, in der die Kompetenz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit an den Bund übertragen wurde.¹³ Dies ist rechtspolitisch auf die damals prekäre innenpolitische Situa-

tion Österreichs zurückzuführen, im Zuge derer auch die Kompetenzen des Bundespräsidenten¹⁴ erheblich aufgewertet wurden. Dass unter „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe“ vorwiegend die Unterdrückung innerer Unruhen und die Wahrung des konfessionellen Friedens verstanden wurde,¹⁵ ist zugleich ein Indiz für das tiefgreifende Misstrauen des Bundes gegenüber den einzelnen Bundesländern. Im gleichen Atemzug wirft jedoch die Frage nach der Bedeutung von „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ die Problematik der bereits zum damaligen Zeitpunkt bestehenden geringen Trennschärfe zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei auf. Hinsichtlich der örtlichen Abgrenzung sei auf die erst in der Zweiten Republik erfolgte endgültige Klarstellung durch den VfGH¹⁶ verwiesen. Auf sachlicher Ebene wird dies besonders bei systematischer Betrachtung der damals geltenden Rechtslage deutlich, wurden doch die nach der heutigen Rechtslage differenziert zu behandelnden Anstandsverletzungen und Ordnungsstörungen seit 1925 an gleicher Stelle in Art VIII Abs 1 lit a Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)¹⁷ geregelt und von da an auch in der Judikatur¹⁸ konsequent der allgemeinen Sicherheitspolizei zugerechnet. Zudem erlaubt das weite Verständnis von „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung“ die Subsumtion von Tatbeständen unter die Bundeskompetenz, die nach heutigem Verständnis zweifelsfrei den auf örtliche Belange beschränkten Teilbereich¹⁹ der örtlichen Sicherheitspolizei iSd Art 15 Abs 2 und Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG konstituieren. Demgegenüber belegen die Materialien gepaart mit dem historischen Kontext eine eher gegenteilige Intention des Gesetzgebers, wie an der Formulierung „[Teil der Kompetenzverschiebung sollen nur] wichtige Polizeimaterien²⁰ [sein]“ erkennbar ist. In den fol-

genden Jahrzehnten beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in seiner Judikatur vornehmlich mit dem Örtlichkeitskriterium in der Abgrenzungsfrage zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei. Im Zuge dessen orientierte er sich an den Vorgaben des Art 15 Abs 2 B-VG idF BGBl 1930/1. Dabei entstand die bereits oben erwähnte Judikatur, die die Verfolgung sämtlicher Tatbestände des Art VIII Abs 1 lit a EGVG idF BGBl 1950/172 (Anstandsverletzungen, Ordnungsstörung, Erregung öffentlichen Lärms) als nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sah.²¹ Ungeachtet der Tatsache, dass mittels der Gemeindeverfassungsnovelle 1962²² schlussendlich Art 15 Abs 2 B-VG an die Vorgaben des Art 118 Abs 2 B-VG²³ zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden angepasst wurde, behielt der VfGH in seiner Judikatur²⁴ die Spruchformel zum Örtlichkeitskriterium unter Bezugnahme auf den Art 15 Abs 2 idF BGBl 1930/1 bei. Der daraus resultierende legislative Handlungsbedarf mündete schließlich in der B-VG Novelle 1974.²⁵

Bereits im Vorfeld dieser Novelle wurde auch auf politischer Ebene die Debatte über die kompetenzrechtliche Behandlung der Sicherheitspolizei mit dem Forderungsprogramm der Österreichischen Bundesländer weiter befeuert. Darin bemängelten die Länder insbesondere die zuvor dargelegte Systematik des Art VIII Abs 1 lit a EGVG idF BGBl 1950/172, da Maßnahmen gegen Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der Erregung störenden Lärms auf Grund ihrer Geringfügigkeit nicht der allgemeinen Sicherheitspolizei zuzuordnen wären.²⁶ Der Vorschlag mag aus heutiger Sicht inkonsequent erscheinen, wird doch bspw ein Verhalten, welches den „üblichen Ablauf einer Busfahrt“ durch das Beeinträchtigen des fahrplanmäßigen Verkehrs

stört, als Störung der öffentlichen Ordnung iSd § 81 Abs 1 SPG qualifiziert.²⁷ Die Gravität eines solchen Verhaltens ist bei objektiver Betrachtung wohl keinesfalls höher einzustufen als bei jenen Tatbeständen, die die Länder seinerzeit für sich reklamierten. Der Gesetzgeber folgte zwar im Wesentlichen dem Vorschlag der Länder²⁸, jedoch zeichnen die dazugehörigen Materialien das Bild eines legislatischen Korsetts, welches hinsichtlich der Kompetenzrückverschiebung einerseits als Zugeständnis an die Länder gewertet, hingegen andererseits – gerade mit Blick auf die verwendete Terminologie²⁹ – als abschließende Klarstellung des Primats des Bundes verstanden werden kann. Retrospektiv betrachtet wirkt die Kompetenzrückverschiebung im Bereich des Sicherheitsverwaltungsrechts in der B-VG Novelle 1974 wie ein Trostpreis für die Länder, bedenkt man, dass diese bereits zum damaligen Zeitpunkt keine tiefgreifende Reform der einschlägigen Kompetenzverteilung forderten, sondern sich bereits im Verhandlungsstadium mit dem Drehen an Stellschrauben begnügten.

Die Kompetenzrückverschiebung in der B-VG Novelle 1974 hatte jedoch zur Folge, dass nun in Art 15 Abs 2 B-VG demonstrativ zwei aus dem EGVG herausgelöste Tatbestände normiert wurden, woraufhin mitunter auch weitere Tatbestände in den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Sicherheitspolizei verortet wurden.³⁰ Diesen Bestrebungen bereitete jedoch der VfGH unter Zuhilfenahme der einschlägigen Materialien ein Ende, indem er klarstellte, dass mit der B-VG Novelle 1974 keine weitergehende Kompetenzrückverschiebung intendiert war.³¹ Somit zerfiel³² die kompetenzrechtliche Struktur des Art VIII Abs 1 lit a EGVG. Auf der einen Seite stehen nun die landesrechtlich zu behandelnden Tatbestände der Anstandsverletzung und der Erregung störenden Lärms. Auf der anderen Seite steht die 1993³³ in

modifizierter Form in § 81 SPG³⁴ überführte Ordnungsstörung.

Dies bedingt in der Folge die Notwendigkeit, auf zwei Abgrenzungsfragen näher einzugehen. Zu Beginn kann im Lichte der vorigen Ausführungen das Verhältnis von allgemeiner Sicherheitspolizei gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG und der örtlichen Sicherheitspolizei gem Art 15 Abs 2 B-VG zueinander skizziert werden. Nachdem der VfGH klarstellte, dass Art 15 Abs 2 B-VG in seinem Inhalt durch Art 10 Abs 1 Z 7 und Art 118 Abs 2 B-VG begrenzt ist³⁵, hat er in seiner Judikatur dazu folgende Parameter gebildet:

- ▶ Das Interesse der Gemeinde muss berührt sein,³⁶
- ▶ räumliche Grundlage des geschützten Interesses darf nur das Gemeindegebiet oder ein Teil davon sein,³⁷
- ▶ die Gemeinde kann die Angelegenheit ihrer Grenzen durch eigene Kräfte besorgen,³⁸
- ▶ Maßnahmen dürfen ausschließlich dem Schutz von den örtlichen Verhältnissen zuzuordnenden Rechtsgütern dienen,³⁹
- ▶ Beeinträchtigungen bedürfen einer sachlichen sowie persönlichen Verknüpfung mit den lokalen Verhältnissen⁴⁰, wobei der Umstand, dass eine Gefahr auch an anderen Orten auftreten könne, eine Subsumtion nicht von vornherein ausschließt.⁴¹

Daneben stellt sich auch die Frage nach der materiell-rechtlichen Abgrenzung zwischen dem Tatbestand der Anstandsverletzung und dem der Ordnungsstörung. Hierbei gilt es auf die stRsp des VfGH zu verweisen, der das Vorliegen einer Ordnungsstörung iSd § 81 SPG verneint, wenn sich die Störung der öffentlichen Ordnung in einer Anstandsverletzung erschöpft.⁴² Davon abgesehen wurden soziale Medien bisher noch nicht als öffentlicher Ort iSd § 27 Abs 2 SPG qualifiziert. Ansonsten

sind die Ordnungsmechanismen des SPG (besondere Befugnisse des 2. Abschnitts und die Verwaltungsstrafbestimmungen) aufeinander aufbauend (beginnend mit dem gelindesten Mittel – z.B. Ermahnung), wodurch deren Systematik zurzeit nur schwierig auf inkriminierende Handlungen in sozialen Medien anzuwenden ist. Führt man diese Befunde nun mit dem Ausgangsfall zusammen, wird folgende Problematik erkennbar: In Ermangelung des Vorliegens einer Ordnungsstörung iSd § 81 SPG⁴³ gilt es, eine mögliche Anstandsverletzung iSd § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz zu prüfen. Der Tatbestand der Anstandsverletzung konstituiert sich dabei aus den Elementen der Verletzung von in der Öffentlichkeit zu beachtenden anerkannten Grundsätzen der Schicklichkeit sowie der Öffentlichkeit der Tatbegehung.⁴⁴ Überdies ist ein hinreichender Bezug zu den lokalen Verhältnissen iSd vom VfGH herausgearbeiteten Parameter erforderlich.

In der Tat lassen sich Kommentare in sozialen Medien nur schwer mit dem Kriterium der „Örtlichkeit“ vereinbaren, welches zur Grenzziehung zwischen Art 10 Abs 1 Z 7 und Art 15 Abs 2 B-VG herangezogen wird. Gerade öffentliche Gruppen auf Plattformen wie Facebook existieren nämlich losgelöst von jedwedem geografischen Maß. Denkt man dies konsequenterweise zu Ende, würde in Fällen solcher Art eine Rechtsschutzlücke bestehen, da die jeweilige Gemeinde diese Gefahrenquelle gerade nicht zweifelsfrei in ihrem eigenen Wirkungsbereich ausräumen kann. Im Allgemeinen haben sich bis zum gegenständlichen Judikat weder Lehre noch Rsp näher mit technischen Einrichtungen (Telefongesprächen, unadministrierte Gruppen in sozialen Medien) und ihrem Spannungsverhältnis zum Kriterium der „Örtlichkeit“ beschäftigt. Bei Telefonaten wird jedoch bereits auf der Tatbestandsebene das Vorliegen einer Anstands-

verletzung verneint. So sprach der VwGH aus, dass bei einem Telefongespräch die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme von Äußerungen über den Kreis der Beteiligten hinaus nicht anzunehmen sei. Selbst die denkbare Einbeziehung Dritter über das Hörbarmachen des Telefonates mittels Freisprechanlage kann nicht die für das Tatbestandselement der „Öffentlichkeit“ erforderlichen Kriterien⁴⁵ erfüllen.⁴⁶ Im Übrigen steuern Telefonierende den Beteiligtenkreis wissentlich und willentlich selbst, wodurch eine Loslösung von der örtlichen Gemeinschaft⁴⁷ – die bei öffentlichen Gruppen, deren Mitgliederkreis der Disposition des Initiators weitgehend entzogen ist, unweigerlich erfolgt – nicht in vergleichbarer Weise stattfinden kann.

Die damit exponierte Problematik der Qualifikation von Kommentaren in sozialen Medien als öffentliche Anstandsverletzung wird im gegenständlichen Fall mit Hilfe einer verfassungskonformen Interpretation des § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz vom VwGH zurück auf den Boden (vermeintlicher) Rechtssicherheit geführt. Insbesondere wurde damit erstmals ein aktueller Aspekt der Abgrenzung zwischen allgemeiner und örtlicher Sicherheitspolizei thematisiert, welcher bei Sachverhalten solcher Art eine zwingende Vorfrage für die Wahrnehmung von iSd Art 15 Abs 2 B-VG eingeräumten Kompetenzen darstellt. Mit Blick auf die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen⁴⁸ bedingt dieses Judikat unmittelbar auch keinen Handlungsbedarf für die Landesgesetzgeber, lässt es sich doch nahtlos in den bestehenden Rechtsrahmen einfügen.

Dessen ungeachtet ist das Judikat als Sinnbild für das rechtspolitische Dilemma des Sicherheitsverwaltungsrechts zu verstehen. Einmal mehr konnte nämlich die darin vorherrschende diffizile Systematik mit ihren definitionsoffenen Bestimmungen nur unter Heranziehung weiterer inter-

pretationsbedürftiger Parameter an die Anforderungen konkreter Lebenssachverhalte herangeführt werden. Dies wird un- zweifelhaft zu einer weiteren Zunahme – der ohnedies bereits viel bemängelten – kasuistischen Rsp⁴⁹ führen. Daran krankt aber insgesamt die Systematik der Art 10 Abs 1 Z 7 sowie 15 Abs 2 B-VG und der darauf aufbauenden landesgesetzlichen Regelungen. Eine grundlegende Reform derselben erscheint gerade mit Blick auf der dem Art 15 Abs 2 B-VG innewohnenden Klarstellung landesrechtlicher Kompetenzen in Abgrenzung zur in den vergangenen Jahrzehnten beständig erfolgten Ausdehnung von Bundeskompetenzen auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei illusorisch.

V. CONCLUSIO

Das gegenständliche Judikat liefert mit Blick auf die Herausforderungen des Tatortes „Soziales Medium“ eine notwendige Klarstellung hinsichtlich der Tätigkeitsgrenzen der örtlichen Sicherheitspolizei. Erstmals können damit gewisse Arten von Hasspostings verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden, was durchaus als erster Erfolg bei der Regulierung sozialer Medien gewertet werden kann. Die örtliche Sicherheitspolizei hat dazu aber das Vorliegen eines hinreichenden Bezuges zu den lokalen Verhältnissen nach den dargelegten Parametern zu belegen. Gerade bevor künftige Anlassfälle die Möglichkeit zur Konkretisierung der etablierten Abgrenzungskriterien bieten, sind die Verwaltungsbehörden hier in besonderer Weise gefordert. Schließlich sollte der Gesetzgeber ein Augenmerk auf die historisch bedingten strukturellen Überlappungen der Tatbestände der Anstandsverletzung und der Ordnungsstörung legen. Bei Letzterer erscheint es dringend geboten, den Anwendungsbereich des § 27 Abs 2 SPG (öffentlicher Ort) auf so-

ziale Medien zu erweitern, um damit einen Gleichklang der verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestände herzustellen, da es nicht auszuschließen ist, dass sich zukünftig Tathandlungen dieser Art – bei Erfüllung der Tatbestandselemente der Ordnungsstörung – nicht zwangsläufig in einer Anstandsverletzung erschöpfen werden. Konsequenterweise müsste dann auch eine entsprechende Adaption⁵⁰ des § 81 Abs 2 iVm Abs 3 SPG erfolgen, die dem zur Tathandlung herangezogenen Medium gerecht wird. Insgesamt fügt sich das vorliegende Judikat als Mosaikstein nahtlos in jenes Bild ein, das die Konzeption des Art 15 Abs 2 B-VG generell auf den

Prüfstand stellt. Gelingt es nämlich nicht, einen hinreichenden Bezug zu den lokalen Verhältnissen herzustellen, läuft das verwaltungsstrafrechtliche Sanktionsregime nach wie vor ins Leere. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bei der Anwendung der vielfach unbestimmten Terminologie – ein Resultat der zahlreichen Kompromisse im Vorfeld der Novellen – an die Grenzen der zulässigen juristischen Interpretation geführt werden und damit die mittlerweile etwas abgeebbte Diskussion um eine grundlegende Reform der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Sicherheitsverwaltung mit neuem Leben erfüllt wird.

¹ *Deren besonderes Merkmal besteht darin, dass man einfach per Mausclick beitreten kann.*

² *VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272; 11.11.1985, 84/10/0227; 30.09.1985, 85/10/0120; 25.11.1975, 2287/14; VwSlg 8078 A.*

³ *LVwG Tirol 08.08.2018, LVwG-2017/12/2824-2.*

⁴ *VfSlg 8155/1977; VwSlg 7210A/1967.*

⁵ *VfSlg 8155/1977.*

⁶ *VwGH 24.04.2018, Ro 2017/03/0016; 15.09.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272; 19.10.2005, 2003/09/0074 mwN.*

⁷ *Vgl etwa VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154.*

⁸ *Raschauer/Schilchegger (2013).*

⁹ *Zur Strafrechtsakzessorietät des Verwaltungsstrafrechts vgl § 85 SPG idF BGBl I 2013/161.*

¹⁰ *Art 10 Abs 1 Z 7 und Art 15 Abs 2 B-VG.*

¹¹ *Im Bereich des Sicherheitsverwaltungsrechts sind dies va das Tiroler Landes-Polizeigesetz, das Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Kärntner Polizeistrafgesetz, das Steiermärkische Landes-Sicherheitsgesetz, das Oberösterreichische Polizeistrafgesetz, das Niederösterreichische Polizeistrafgesetz, das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz und das Burgenländische Landes-Polizeistrafgesetz.*

¹² *Kelsen/Froehlich/Merkl (1922).*

¹³ *BGBI 1929/392.*

¹⁴ *Siehe dazu unter anderem die Erläuterungen der RV 382 BlgNR 3.GP (abgedruckt bei Seipel [1930]).*

¹⁵ *Wiederin (1998) 25.*

- ¹⁶ VfSlg 19.665/2012, 11.195/1986 mwN, 9653/1983.
- ¹⁷ BGBl 1925/273.
- ¹⁸ VfSlg 4813/1964.
- ¹⁹ Für allgemeine Ausführungen vgl dazu Hauer (2000) 87. Zur weitgefassten Begriffsdefinition vgl Wiederin (1998) 25.
- ²⁰ RV 382 BlgNR 3.GP (abgedruckt bei Seipel [1930]).
- ²¹ VfSlg 4813/1964. Dies ist auf das zuvor in der Judikatur geprägte Verständnis vom Umfang des Art 15 Abs 2 B-VG in VfSlg 4410/1963, 3570/1959, 3201/1957 zurückzuführen.
- ²² BGBl 1962/205.
- ²³ Vgl dazu RV 639 BlgNR 9. GP, 13.
- ²⁴ VfSlg 4813/1964.
- ²⁵ BGBl 1974/444.
- ²⁶ Anlage 3 I Z 7 des Forderungsprogrammes 1970, abgedruckt bei Pernthaler (1980).
- ²⁷ UVS Wien 28.01.1992, 02/32/30/91; VwGH 10.10.1988, 88/10/0054.
- ²⁸ BGBl 1974/444.
- ²⁹ Der Gesetzgeber spricht dabei von „geringfügigen Angelegenheiten“ (RV 182 BlgNR 13. GP, 18).
- ³⁰ Hellbling (1975).
- ³¹ VfSlg 8159/1977, 7697/1976.
- ³² BGBl 1977/232.
- ³³ BGBl 1991/566.
- ³⁴ Zur Entstehungsgeschichte vgl Raschauer/Schilchegger (2013).
- ³⁵ VfSlg 8155/1977.
- ³⁶ VfSlg 9653/1983.
- ³⁷ VfSlg 9653/1983.
- ³⁸ VfSlg 9653/1983.
- ³⁹ VfSlg 11.195/1986 mwN.
- ⁴⁰ VfSlg 11.195/1986 mwN.
- ⁴¹ VfSlg 19.665/2012.
- ⁴² Vgl etwa VwGH 15.09.2011, 2009/09/0154.
- ⁴³ Weder lassen sich nach gegenwärtigem Verständnis soziale Medien als öffentlicher Ort iSd § 27 Abs 2 SPG qualifizieren, noch erscheint die öffentliche Ordnung in einem über eine Anstandsverletzung hinausgehendem Maße gestört (vgl Keplinger/Pühringer [2016]).
- ⁴⁴ VwGH 24.04.2018, Ro 2017/03/0016; 15.09.2011, 2009/09/0154; 15.10.2009, 2008/09/0272; 19.10.2005, 2003/09/0074 mwN.
- ⁴⁵ VwGH 26.06.1995, 93/10/0201; 22.03.1993, 91/10/0178; VwSlg 9684 A/1978.
- ⁴⁶ VwGH 20.11.2008, 2005/09/0111.
- ⁴⁷ Vgl dazu die Argumentation des LVwG Tirol in LVwG Tirol LVwG-2017/12/2824-2.
- ⁴⁸ Neben dem hier einschlägigen § 11 Tiroler Landes-Polizeigesetz sind das: § 1 Vorarlberger Sittenpolizeigesetz, § 27 Salzburger Landessicherheitsgesetz, § 1 Kärntner Polizeistrafgesetz, § 2 Steiermärkisches Landes-Sicherheitsgesetz, § 1 Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, § 1 lit b Niederösterreichisches Polizeistrafgesetz, § 1 Abs 1 Z 1 Wiener Landes-Sicherheitsgesetz und § 1 Burgenländisches Landes-Polizeistrafgesetz.
- ⁴⁹ Adamovich jun. (1970); Fuchs (2012); Hauer (2000) 87.
- ⁵⁰ Beim Tatort „Soziales Medium“ ist vielmehr das Löschen des inkriminierenden Postings von Bedeutung (zuletzt EuGH 03.10.2019, C-18/18).

Quellenangaben

- Adamovich jun, *Verfassungsrechtliche Probleme der Sicherheitspolizei in Österreich*, in Imboden et al (Hrsg), *FS Merkl (1970)* 13 (21).
- Fuchs, *Örtliche Sicherheitspolizei und Sittlichkeitspolizei in Pürgy* (Hrsg), *Das Recht der Länder (2012)* II/1 195 (202).
- Hauer, *Ruhe Ordnung Sicherheit (2000)*.
- Hellbling, *Verwaltungsstrafrechtliche Tatbestände*, *Stb 1975*, 3 (3).
- Kelsen/Froehlich/Merkl (Hrsg), *Die Bundesverfassung vom 1.Oktober 1920 (1922) Art 15 B-VG*.
- Keplinger/Pühringer, *SPG¹⁶ (2016)* § 81 269.
- Pernthaler, *Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer (1980)* 123 (143 f).
- Raschauer/Schilchegger in Thanner/Vogl (Hrsg), *SPG² (2013)* § 81 757.
- Seipel, *Der Kampf um die österreichische Verfassung (1930)* 267 (294).
- Wiederin, *Sicherheitspolizeirecht (1998)*.